

## 1115 der Beilagen XXIV. GP

---

# Beschluss des Nationalrates

### Bundesgesetz, mit dem das Patentamtsgebührengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Patentamtsgebührengesetz – PAG, BGBl. I Nr. 149/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 lautet:

- |  |            |
|--|------------|
| „2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der<br>Rechtsmittelabteilung, der Rechtsabteilung oder der Technischen<br>Abteilung .....  | 210 Euro,  |
| 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag .....   | 450 Euro,  |
| 4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und<br>Markensenat .....  | 600 Euro,  |
| 5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat .....  | 300 Euro,  |
| 6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des<br>Anmelders oder Rechtsinhabers .....  | 40 Euro,   |
| 7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf<br>Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung,<br>eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen<br>Rechtes..... | 85 Euro,   |
| 8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer<br>Verbandsmarke .....  | 340 Euro,  |
| 9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung .....   | 40 Euro,   |
| 10. den Antrag auf Weiterbehandlung .....  | 150 Euro,  |
| 11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand .....   | 220 Euro.“ |

2. Dem § 36a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Anträge, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 eingereicht werden, ist § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der vor dem 1. Jänner 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 28 Abs. 1 Z 2 bis 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“